

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 480/07 B

L 3 R 1334/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 RJ 1970/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.9.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Umstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin macht geltend, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG für den Fall, dass das Gericht in dem nach § 109 SGG erstellten Gutachten der Dr. L. vom 15.1.2007 nicht die



Feststellung einer bestehenden, sondern nur zukünftigen Wegeunfähigkeit erkennen könne, oder die Feststellung der gegenwärtigen Wegeunfähigkeit der Klägerin durch die Sachverständige nicht für überzeugend halte, eine ergänzende Stellungnahme der Sachverständigen Dr. L. , hilfsweise die Einholung eines orthopädischen Gutachtens von Amts wegen beantragt zu haben. Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin mit diesem Vorbringen einen ordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt hat. Dies kann indes dahinstehen.

- 7 Sie hat jedenfalls nicht ausreichend dargelegt, weshalb sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben. Nachdem im Verfahren bereits zwei Gutachten eingeholt worden waren, hätte die Klägerin näher ausführen müssen, warum der Sachverhalt durch die bereits vorliegenden Gutachten noch nicht vollständig aufgeklärt worden sei und warum das LSG seine Entscheidung auf diese Gutachten nicht habe stützen dürfen - etwa weil sie grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthielten bzw von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgingen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde der Gutachterin bestünden oder die darin gezogenen Schlussfolgerungen auf sich widersprechenden medizinischen Feststellungen beruhten (vgl/ BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9). Die Beschwerdebegründung lässt indes weder erkennen, mit welchen Ermittlungsergebnissen (Gutachten, Arztberichte usw) das LSG seine Entscheidung konkret begründet hat, noch dass die der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverständigenaussagen grob mangelhaft oder widersprüchlich seien.
- 8 Im Übrigen fehlt eine ausreichende Sachverhaltsdarstellung, sodass das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt wird, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob der geltend gemachte Verfahrensfehler kausal für die Entscheidung des Berufungsgericht sein kann. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der vorliegenden Akten die Kausalität des geltend gemachten Verfahrensfehlers selbst zu prüfen. Die von der Klägerin daneben gerügte vorweggenommene Beweiswürdigung bezeichnet keinen gegenüber dem angeblich übergangenen Beweisantrag selbstständigen Verfahrensfehler.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

